

Verordnung der Großen Kreisstadt Werdau über das Offenhalten von Verkaufsstellen außerhalb der gesetzlich festgelegten Ladenöffnungszeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. 2007, 42 ff) und des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 17. April 2008 (SächsGVBl. 2008, 274) erlässt die Große Kreisstadt Werdau folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Gemäß § 7 Abs. 1 SächsLadÖffG dürfen an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs.2 SächsLadÖffG zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 10.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Auf die Hauptgottesdienste ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Verkaufsstellen müssen am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, dem 1. Mai, Christi Himmelfahrt, am Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

§ 2

(1) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen nach § 7 Abs. 4 SächsLadÖffG

- alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen,
- Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten,
- Verkaufsstellen nach § 1 dieser Verordnung

in der Zeit von 7:00 bis 14:00 Uhr zu freier Zeitwahl, insgesamt aber längstens für drei Stunden am Tag geöffnet sein. Auf die Hauptgottesdienste ist Rücksicht zu nehmen. Die Verkaufsstelleninhaber, die von der Möglichkeit zur Öffnung Gebrauch machen, haben an der Ladentür einen gut sichtbaren Hinweis anzubringen, aus dem sich die konkret festgelegte Öffnungszeit ergibt.

(2) Fällt der 24. Dezember auf einen Werktag, gelten für alle Verkaufsstellen die Öffnungszeiten entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG von 6:00 bis 14:00 Uhr.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 SächsLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung Verkaufsstellen offen hält.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung der Großen Kreisstadt Werdau über das Offenhalten von Verkaufsstellen außerhalb der gesetzlich festgelegten Ladenöffnungszeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 29.04.2008 außer Kraft.

Werdau, den 18.12.2008

Tittmann
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der „Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen“
(SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen (Verordnungen), die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung (Verordnung) nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung (Verordnung) verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.